

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Kabelanschluss, Internet und Telefon der SYNVIA media GmbH, Erzbergerstr. 1, 39104 Magdeburg (nachfolgend „SYNVIA media“)

§1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die von SYNVIA media bereitgestellten Dienste über das von ihr betriebene Breitbandkabelnetz (nachfolgend „BK-Netz“) gegenüber ihren Kunden. Je nach Beauftragung gelten sie insbesondere für die Überlassung eines Kabelanschlusses, die Übertragung von TV- und Radiosignalen, SmartHome und sonstige Multimediadienste, wie Internet und Telefonie (nachfolgend „Dienste“) und die Überlassung von Hardware (z.B. SmartCard, Empfangsgerät oder Kabelmodem). Die zur Erbringung der Dienste erforderlichen Signale übermittelt SYNVIA media über dafür bereitgestellte Breitbandkabelanschlussdosen (nachfolgend „BK-Anschlussdosen“).

1.2 Die verschiedenen Dienste können vom Kunden im Rahmen eines einheitlichen Vertrages von SYNVIA media bezogen werden. Alle Vertragsverhältnisse zwischen SYNVIA media und ihren Kunden unterliegen ausschließlich diesen AGB.

1.3 Soweit SYNVIA media bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht. Diese Einschränkung gilt nicht für unentgeltliche Leistungen, zu deren Erbringung SYNVIA media gesetzlich verpflichtet ist.

1.4 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach dem Auftrag, der jeweiligen Preisliste, der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung, für einzelne Produkte der SYNVIA media etwaig geltende besondere Geschäftsbedingungen und diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente, gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Dokumente denen der danach genannten vor.

§2 Voraussetzungen für die Nutzung der Dienste

2.1 Sämtliche Dienste der SYNVIA media können, sofern sich aus gesonderten Vereinbarungen nichts anderes ergibt, nur in Verbindung mit einem vollversorgten Kabelanschluss im Kabelnetz der SYNVIA media in Anspruch genommen werden.

2.2 Verliert der Kunde während der Vertragslaufzeit aus einem nicht von SYNVIA media zu vertretendem Grunde den Zugang zum Kabelnetz der SYNVIA media, besteht für SYNVIA media ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der darüber bereitgestellten Dienste. Hat der Kunde den Verlust des Zugangs zum vollversorgten Kabelanschluss zu vertreten (z.B. Sperrung wegen nicht gezahlter Nebenkosten), haftet er gegenüber der SYNVIA media für den entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns.

§3 Zustandekommen des Vertrages

3.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden, der entweder unter Verwendung eines durch SYNVIA media dafür vorgesehenen Auftragsformulars (schriftlich oder online) oder telefonisch übermittelt wird, und die anschließende Annahme durch SYNVIA media unter Einbeziehung dieser AGB zustande. Die Annahme erfolgt binnen 14 Tagen nach Übersendung des Auftrages durch den Kunden via einer Auftragsbestätigung (schriftlich oder online) der SYNVIA media, spätestens jedoch mit Bereitstellung des vom Kunden beauftragten Dienstes.

3.2 SYNVIA media akzeptiert grundsätzlich nur volljährige, natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland als Kunden. Bei den Diensten handelt es sich um Privatkundenprodukte.

3.3 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

§4 Leistungsumfang der SYNVIA media

SYNVIA media erbringt folgende Leistungen:

4.1 SYNVIA media ermöglicht dem Kunden im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zu den beauftragten Diensten über das BK-Netz gemäß den produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und nach Maßgabe dieser AGB.

4.2 SYNVIA media ist verpflichtet, das BK-Netz bis zum Kabelanschlusspunkt in funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

4.3 Besteht der Dienst in der Übertragung von TV- und Radiosignalen, übermittelt SYNVIA media digitale und analoge Rundfunk- und ggf. andere Signale bis zum Übergabepunkt (Erfüllungsort). SYNVIA media übermittelt diese Signale nur, soweit ihr dies die Bindung an Gesetze, Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) ermöglicht. SYNVIA media muss sich daher vorbehalten, die einzelnen Kanäle, deren Belegung und Nutzung zu ändern. Insofern ist die Übertragung bestimmter Programme, soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, nicht Gegenstand des Vertrages.

4.4 Die mittlere Verfügbarkeit des Kabelanschlusses und der von SYNVIA media zu erbringenden Dienste liegt im Jahresdurchschnitt bei mindestens 97,5 %. SYNVIA media ist berechtigt, die Dienste vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern, bei einem rechts- oder sittenwidrigen Inhalt oder missbräuchlichen Eingriff in die Sicherheitseinrichtungen der SYNVIA media oder Nutzung durch Dritte erforderlich ist. Bis auf die Vornahme betriebsbedingender oder technisch notwendiger Arbeiten kann die Beschränkung oder Einstellung der Dienste auch ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartezeit erfolgen. Eine Einschränkung oder Einstellung der Dienste aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der mittleren jährlichen Verfügbarkeit ausgenommen, es sei denn, SYNVIA media hat diese Einschränkung oder Einstellung zu vertreten.

4.5 Sofern nicht ausdrücklich in Textform eine Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart ist, hat SYNVIA media die Dienste so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von ca. vier Wochen ab Beauftragung durch den Kunden, zu erbringen. Wegen eines Umstandes, der zu einer Lieferverzögerung führt und nicht von SYNVIA media zu vertreten ist, verlängert sich die Lieferfrist bzw. verschiebt sich der Liefertermin jeweils um einen angemessenen Zeitraum.

§5 Störungen

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, Störungen der von ihm genutzten Dienste oder mögliche Schäden am BK-Netz oder den BK-Anschlussdosen unverzüglich dem Störungsdienst von SYNVIA media über die kommunizierten Kommunikationswege (Telefon, E-Mail, Post, Fax, Internet) anzuzeigen und nur von SYNVIA media beseitigen zu lassen. Telefonische Störungsmeldungen werden 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr entgegengenommen.

5.2 Der Kunde erklärt sein Einverständnis, ggf. in seiner Wohnung alle Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Errichtung, Instandhaltung, Beseitigung von Störungen und Schäden oder zur Änderung oder Beseitigung des BK-Netzes oder der BK-Anschlussdosen erforderlich sind. Zu diesem Zweck gestattet der Kunde SYNVIA media oder einem von SYNVIA media beauftragten Unternehmen nach rechtzeitiger Voranmeldung den Zutritt zu seiner Wohnung.

5.3 Hat der Kunde die von ihm gemeldete Störung selbst zu vertreten, etwa durch Fehlbedienung, so ist SYNVIA media berechtigt, dem Kunden die SYNVIA media entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

5.4 Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs durch höhere Gewalt (z.B. durch Störseher, atmosphärische Störungen oder Satellitenausfall) berechtigen den Kunden nicht zur Minderung der Entgelte.

5.5 Soweit Wartungsarbeiten mit Beeinträchtigungen oder Unterbrechungen am System notwendig sind, werden diese in der Regel zwischen 0.00 und 6.00 Uhr durchgeführt.

5.6 Die SYNVIA media wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zügig innerhalb der Regelstörungszeit (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind) beseitigen.

§6 Datenschutz / Datenaustausch / Widerspruchsrecht / Bonitätsprüfung

6.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der EU Datenschutzgrundverordnung

– VO (EU) 2016/679 (DS-GVO) ist:

SYNVIA media GmbH, Erzbergerstr. 1, 39104 Magdeburg

Telefon: +49 391 50860-600

Fax: +49 391 50860-699

E-Mail: media@synvia.de

Der Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der E-Mail: synvia@epro-consult.de zur Verfügung.

6.2 SYNVIA media verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SYNVIA media oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

d) Aufgrund einer Einwilligung (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO). Die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Erteilung einer Einwilligung.

Eine Einwilligung kann jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

6.3 Bonitätsprüfung

SYNVIA media ist berechtigt, bei der Schufa Holding AG (SCHUFA), Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften (im Folgenden gemeinsam „Einrichtungen“) vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit Auskünfte über die Bonität des Kunden einzuholen, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Vertrages sowie personenbezogene Vertragsdaten (v.a. Namen, Anschriften, Geburtsdaten) und Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs) den Einrichtungen mitzuteilen. Der Kunde kann jederzeit bei den Einrichtungen Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten.

6.4 Des Weiteren werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten und zugänglich gemachten personenbezogenen Daten des Kunden von SYNVIA media zur Bereitstellung eines Zugangs zum Onlineportal nach §§7.4 & 19.9 verarbeitet.

§7 Zahlungsbedingungen

7.1 Die vom Kunden regelmäßig zu zahlenden Entgelte (nachfolgend „monatlicher Festpreis“) richten sich nach den jeweils vertraglich vereinbarten Entgelten und – soweit nichts anderes vereinbart ist – nach der/den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der SYNVIA media. Die verbrauchsabhängigen Entgelte sowie sonstige einmalige Leistungen richten sich nach der/den jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung gültigen Preisliste.

7.2 Der monatliche Festpreis kann jeweils im Voraus am ersten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig werden, die übrigen Entgelte nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung. Einmalige Entgelte für die Aktivierung bzw. Bereitstellung von TV- und sonstigen Produkten sind mit Vertragsschluss fällig. Nach besonderer Vereinbarung kann der Kunde den monatlichen Festpreis auch jährlich im Voraus zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Dienste, jedoch nicht vor Beginn der vereinbarten Vertragslaufzeit. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.

7.3 Sonstige Entgelte, insbesondere verbrauchsabhängige Entgelte, entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung und werden nach deren Anfall abgerechnet.

7.4 SYNVIA media stellt Kunden, die Internet- und Telefondienste gebucht haben, die Rechnung sowie den Einzelverbindungsanweis (EVN) monatlich kostenlos in elektronischer Form zur Verfügung. Der Kunde erhält eine an seine durch SYNVIA media bereitgestellte E-Mail-Adresse gerichtete elektronische Nachricht, sobald die Rechnung sowie der EVN in seinem persönlichen Portalbereich im Internet (<https://mein-synvia.de/>) einsehbar sind. Die hier von SYNVIA media abgelegten Dokumente werden frühestens nach sechs Monaten gelöscht. Mit Erhalt dieser E-Mail gelten die Rechnung sowie der EVN als zugegangen. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder sofern eine Lastschrift nicht eingelöst bzw. zurückgereicht wurde, bekommt er alle Rechnungen in Papierform, bis er wieder die Umstellung auf ausschließliche Online-Zurverfügungstellung verlangt. SYNVIA media ist berechtigt, für jede erstellte Papierrechnung den gemäß Preisliste geltenden Preis zu berechnen.

7.5 Gesonderte Rechnungen über das monatliche Entgelt für den Empfang bestellter Programmpakete (Kabelanschluss ohne Internet- und Telefonpaket) werden nicht erstellt, es sei denn, der Kunde zahlt dieses Entgelt quartalsweise oder jährlich. In diesem Fall gelten die Regelungen der Position 7.2 hinsichtlich der Fälligkeit der Vorauszahlungen entsprechend.

7.6 Der Rechnungsbetrag ist spätestens sieben Werktage nach Rechnungsstellung zu zahlen.

7.7 Liegt eine Einzugsermächtigung / ein Abbuchungsauftrag vor, zieht SYNVIA media die Entgelte wahlweise erstmals zum 15. oder 29. eines Monats ein. Sollte der 15. oder der 29. eines Monats auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, erfolgt die Abbuchung zum nächsten Werktag. Die Abbuchung erfolgt nicht vor Ablauf von zwei Werktagen nach Erhalt der Rechnung. Der Kunde wird der SYNVIA media hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde der SYNVIA media umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA Lastschriftmandat. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde SYNVIA media die ihr konkret entstehenden Kosten zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.8 Zahlt der Kunde per Einzahlung oder Überweisung, oder erlischt das SEPA-Mandat nach Nichteinlösung und Rücklastschrift, so berechnet SYNVIA media bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA Lastschriftmandates ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß Preisliste.

7.9 Gehrt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist SYNVIA media berechtigt, die Kosten für die Versendung der Mahnschreiben (Portokosten) dem Kunden gegenüber in tatsächlicher Höhe zu berechnen.

7.10 Einwendungen gegen die Höhe verbrauchsabhängiger Entgelte sind umgehend nach Zugang der Rechnung schriftlich bei SYNVIA media zu erheben, wobei die Einwendungen innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung eingegangen sein müssen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. SYNVIA media wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

7.11 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.

7.12 Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von der Pflicht der Zahlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrags oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

§8 Verzug / Sperre von Diensten

8.1 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils derselben oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so ist SYNVA media berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem anderen wichtigen Grund und zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere von Verzugszinsen, bleibt unberührt.

8.2 Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist SYNVA media berechtigt, den Zugang zu ihren Diensten zu sperren, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und SYNVA media die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angekündigt und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Abs. 1 Satz 1 TKG außer Betracht.

8.3 Die Sperre ist, soweit technisch möglich, auf bestimmte Dienste zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Die Sperre wird von SYNVA media zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperre noch an, darf SYNVA media den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.

8.4 Im Falle einer Sperre ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte verpflichtet.

8.5 Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 darf SYNVA media ihre Dienste einstellen, wenn

- das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt wurde oder

- wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von SYNVA media in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird bzw. Entgelte für erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichten wird.

§9 Haftung

9.1 SYNVA media haftet bei der Erbringung ihrer Dienste für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden nur bis zu einem Betrag von 12.500 Euro je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder durch ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

9.2 Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet SYNVA media unbegrenzt. Für Sach- und Vermögensschäden, die außerhalb des Anwendungsbereichs von § 9. 1 liegen, haftet SYNVA media unbegrenzt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung im Rahmen einer übernommenen Garantie.

9.4 Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen. SYNVA media haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Kunden durch die Installation oder den Betrieb eines Empfangsgeräts entstehen, das er nicht von SYNVA media erhalten hat.

9.5 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

9.6 SYNVA media ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels seiner Produkte von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

9.7 Die Haftung von SYNVA media für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

§10 Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug des Kunden

10.1 Bei Verträgen mit einer anfänglichen Mindestvertragslaufzeit beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vom Kunden bestellten Dienste (Vertragsbeginn). Der Vertrag ist für beide Vertragspartner erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Der Vertrag verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn er nicht fristgerecht zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird: Die Kündigungsfrist zum Laufzeitende beträgt 6 Wochen.

10.2 Verträge mit unbestimmter Laufzeit können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

10.3 Bestellt ein Kunde, mit dem SYNVA media bereits einen Vertrag über den Empfang bestellter Programmpakete (Kabelanschluss) geschlossen hat, einen Dienst von SYNVA media, für den der Kabelanschluss Voraussetzung ist, richten sich Laufzeit und Kündigung des Kabelanschlusses nach der Laufzeit und der Kündigungsmöglichkeit des Dienstes, für den der Kabelanschluss Voraussetzung ist, nachdem der Kabelanschluss-Vertrag abgelaufen ist. Die neue Mindestvertragslaufzeit beginnt in diesem Fall rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats, in welchem der Dienst vom Kunden bestellt wurde.

10.4 Zieht der Kunde während der Vertragslaufzeit in ein Objekt, in welchem der bestellte Dienst von SYNVA media angeboten wird, wird der Vertrag ohne Änderung der Laufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte in dem neuen Objekt fortgesetzt. SYNVA media ist berechtigt, für die durch den Umzug entstandenen Aufwendungen ein Entgelt gemäß Preisliste zu verlangen, welches aber nicht höher sein darf als das für einen entsprechenden Neuanschluss.

10.5 Zieht ein Kunde während der Laufzeit des Vertrags in ein von SYNVA media nicht versorgtes Objekt, steht ihm das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis über den Umzug (z.B. Kündigung des Mietvertrags, amtliche Ummeldebestätigung) vorzulegen. Die monatlichen Entgelte werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter berechnet.

10.6 Die Kündigung muss unter Angabe der Kundennummer schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den rechtzeitigen Zugang beim Vertragspartner an.

10.7 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm von SYNVA media während der Vertragslaufzeit zur Nutzung zur Verfügung gestellte Hardware (z.B. das Modem) innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsbeendigung auf eigene Kosten und eigene Gefahr an SYNVA media zurückzusenden.

10.8 Von vorstehenden Regelungen unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

§11 Änderungen der AGB, der Leistung oder des Preises

11.1 SYNVA media behält sich das Recht vor, Änderungen der AGB oder der Leistungsbeschreibungen vorzunehmen, wenn und soweit eine Regelungslücke oder unvorhersehbare Entwicklungen, wie etwa eine Gesetzesänderung oder eine geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung, dies erforderlich machen. Nicht von dem Änderungsrecht umfasst sind wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, wie Art und Umfang des vereinbarten Produkts, Vertragslaufzeit und Kündigung.

11.2 SYNVA media wird dem Kunden solche Änderungen rechtzeitig vor Inkrafttreten in Textform (Brief oder E-Mail) unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen bekannt geben. Soweit die Änderungen dem Kunden nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil gewähren und der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung in Textform (Brief oder E-Mail) widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs gelten die bisherigen Regelungen zunächst unverändert fort. Widerspricht der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. SYNVA media wird den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit und die möglichen Rechtsfolgen

für den Fall des Ausbleibens des Widerspruchs in der Mitteilung über die Änderungen gesondert hinweisen. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt hiervon unberührt.

11.3 SYNVA media ist berechtigt, zur Kompensation der Gesamtkosten das Entgelt für einzelne Dienste zu erhöhen und zu reduzieren. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Entgelten für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte (insbesondere für Vergütungsansprüche von Wertungsgesellschaften sowie für etwaige Ansprüche nach § 20b UrhG), Kosten für Instandhaltung und Betrieb des Kabelnetzes, die technische Zuführung der Angebote und die Netzzusammenschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die Preisanpassung darf nur bis zum Umfang der Kostenerhöhung und entsprechend dem Anteil des erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von SYNVA media nicht veranlasst wurden. Etwaige Kostenelemente sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung von SYNVA media mindernd zu berücksichtigen.

11.4 Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Preises, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Dienstes und – soweit der betreffende Dienst Voraussetzung für einen anderen Dienst ist – auch im Umfang des anderen Dienstes innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Entgelt fortgesetzt.

11.5 SYNVA media wird den Kunden über eine Preiserhöhung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform (Brief oder E-Mail) informieren. SYNVA media wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

11.6 Unbeschadet des Vorstehenden ist SYNVA media bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

§12 Eigentumsvorbehalt

12.1 Kauft der Kunde Endgeräte, verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von SYNVA media. SYNVA media ist im Falle eines Mangels des Gerätes berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und eine andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Im Falle eines Mangels des Gerätes ist SYNVA media – wenn der Kunde statt der Beseitigung des Mangels die Lieferung einer mangelfreien Sache wählt – berechtigt, dem Kunden ein überarbeitetes, als neuwertig einzustufendes Gerät als Tauschgerät zu stellen. Bei Fehlschlag dieser Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis für das Endgerät zu mindern oder vom Kaufvertrag über das Endgerät zurückzutreten.

12.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Ware (nachfolgend: Vorbehaltware) nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltware wird der Kunde auf das Eigentum von SYNVA media hinweisen; er wird SYNVA media unverzüglich benachrichtigen, damit SYNVA media ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Bei Vertragsverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SYNVA media berechtigt, die Vorbehaltware herauszuverlangen, sofern SYNVA media vom Vertrag zurückgetreten ist.

§13 Vorleistungen

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch SYNVA media Übertragungswege, Hardware, Software oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Strombelieferungen, benötigt werden, gelten diese als Vorleistungen. Die Leistungspflicht von SYNVA media steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung der vorbezeichneten Vorleistungen, soweit SYNVA media ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von SYNVA media beruht. SYNVA media wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen unverzüglich informieren und bereits gezahlte Entgelte für die nicht verfügbaren Leistungen unverzüglich erstatten.

§14 Kabelanschluss

14.1 Über den Kabelanschluss der SYNVA media wird dem Kunden ermöglicht, frei empfangbare und verschlüsselte Inhalte zu empfangen und ggf. zu entschlüsseln.

14.2 Verschlüsselte digitale Inhalte werden als Einzelkanäle oder in Programmpaketen entgeltlich angeboten. Diese angebotenen Inhalte und die entsprechenden Entgelte ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste.

14.3 Für den Empfang digitaler Inhalte ist ein SD/HD-Receiver bzw. ein SD/HD-fähiges Fernsehgerät nach dem Übertragungsstandard DVB-C erforderlich. Verschlüsselte Programme sind nur empfangbar mit Abonnement, freigeschalteter SmartCard und CI+ Modul oder SD/ HD-Kabelreceiver (DVB-C) – ggf. im CI+ Standard.

§15 SmartCard

15.1 SYNVA media überlässt dem Kunden je nach vertraglicher Vereinbarung eine kodierte SmartCard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) und schaltet die SmartCard zum Empfang der abonnierten, digitalen Sender frei. Die SmartCard wird dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages überlassen. Die SmartCard bleibt im Eigentum von SYNVA media bzw. eines von SYNVA media beauftragten Unternehmens.

15.2 Der Kunde ist verpflichtet, die SmartCard sorgsam zu behandeln und den Verlust der SmartCard oder den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich telefonisch SYNVA media unter Nennung der SmartCard- und der Kundennummer anzuzeigen, um SYNVA media die Möglichkeit zu geben, die SmartCard zu sperren. SYNVA media kann dem Kunden jederzeit eine neue SmartCard überlassen und von dem Kunden verlangen, die alte SmartCard unverzüglich herauszugeben, anderenfalls einen pauschalen Schadenersatz nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

15.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die SmartCard Dritten ohne entsprechende Gestattung zum Empfang der Produkte über einen Kabelanschluss außerhalb seines privaten Haushalts zu überlassen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, Eingriffe in die Software des von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Empfangsgeräts vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Wird der Empfang der Dienste durch Eingriffe in die Software oder Hardware beeinträchtigt oder unterbrochen, ohne dass SYNVA media die Beeinträchtigung oder die Unterbrechung zu vertreten hat, ist der Kunde weiterhin zur Leistung verpflichtet.

15.4 SYNVA media hat das jederzeitige Recht, die Betriebssoftware der SmartCard zu aktualisieren oder zu verändern.

§16 Empfangsgeräte (TV)

16.1 SYNVA media überlässt dem Kunden je nach vertraglicher Vereinbarung ein Empfangsgerät entweder auf Dauer (Kauf) oder zeitlich befristet für die Dauer der Laufzeit des entsprechenden Vertragsbestandes (Miete).

16.2 Wird dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Dienstes ein Empfangsgerät vermietet, so bleibt das Empfangsgerät im Eigentum von SYNVA media und ist sorgsam zu behandeln. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gerät. SYNVA media ist berechtigt, das vermietete Gerät im Falle von Mängeln bzw. zur Gewährleistung

tung des Betriebs durch ein gleichwertiges oder besseres Gerät auf eigene Kosten auszutauschen.

16.3 SYNVIA media ist sowohl bei gekauften als auch bei gemieteten Empfangsgeräten berechtigt, die Konfigurationsdaten und die Betriebssoftware herunterzuladen und zu verändern, um den Dienst für den Kunden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. Dabei werden die Konfigurationsdaten des Kunden nur insofern erfasst, wie es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Konfiguration oder zur Gewährleistung des Betriebs notwendig ist.

16.4 Die Installation der Hardware obliegt dem Kunden. Er stellt auch die zum Empfang des Dienstes über das Empfangsgerät hinaus notwendigen Endgeräte (insbesondere das Fernsehgerät) zur Verfügung.

16.5 Die Rückgabe der Hardware vor Ablauf des Vertrags stellt keine Kündigung dar und entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts.

§17 Internet und Telefon

17.1 SYNVIA media stellt dem Kunden, je nach gewähltem Dienst und im Rahmen der technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe dieser Bedingungen für die Dauer des Vertrages, einen Zugang zum öffentlichen Fernsprechtelekommunikationsnetz (TK-Netz) über das SYNVIA media-Teilnehmernetz und/oder den Zugang zum Internet zur Verfügung.

17.2 Für den Zugang zum TK-Netz ist eine funktionierende Stromversorgung erforderlich. Der Zugang zum TK-Netz ist daher nicht für den Betrieb von Hausnotruf-, Brand- und Einbruchmeldeanlagen geeignet; ein derartiger Betrieb erfolgt daher auf eigenes Risiko des Kunden. SYNVIA media haftet bei der vorgenannten Nutzung des Telefonanschlusses sowie bei Stromausfall nicht für eine fehlerhafte bzw. nicht erfolgte Übermittlung des Notrufs an die zuständige Notrufstelle.

17.3 Der Kunde kann die Leistungen des SYNVIA media Teilnehmernetzes mittels dafür bestimmter Endgeräte nutzen. Für den Zugang zum Internet stellt SYNVIA media ein Modem zur Verfügung, an welches der Kunde bestimmte Endgeräte, insbesondere Personal Computer, anschließen kann. SYNVIA media wird die ihr höchstmögliche Übertragungsgeschwindigkeit entsprechend der mit dem Kunden vereinbarten Dienstvariante ermöglichen. Die Übertragungsleistung ist jedoch auch von der Leistung des Providers des Empfängers oder Senders (nachfolgend „Gegenstelle“), von der Leistung der Verbindungsnetze Dritter und von der Leistungsfähigkeit der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software abhängig. SYNVIA media haftet nicht für eine von ihr nicht zu vertretende Einschränkung der Übertragungsgeschwindigkeit aufgrund der Leistung der Gegenstelle, der Leistung der Verbindungsnetze Dritter und/oder der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software, soweit diese nicht von SYNVIA media zur Verfügung gestellt wurde, oder für Einschränkungen der Übertragungsgeschwindigkeit im Internet außerhalb des Breitbandnetzes von SYNVIA media. Darüber hinaus kann durch die Nutzung einer WLAN-Verbindung die Übertragungsgeschwindigkeit eingeschränkt sein.

17.4 Auf die Verfügbarkeit von Verbindungen ab dem SYNVIA media-Netzübergang in das Internet hat SYNVIA media keinen Einfluss. Geschuldet ist insoweit nur ein Zugang zum Internet. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Verbindung ins Internet ungefiltert. Der Kunde trägt insoweit die Verantwortung sich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z.B. WLAN-Zugänge) dem Stand der Technik entsprechend zu schützen.

17.5 Zur Vermeidung der Überlastung des Netzes von SYNVIA media darf der Kunde die vertraglichen Leistungen nicht zum Aufbau von Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen nutzen. Bei Gesprächen ins deutsche nationale Festnetz behält SYNVIA media sich daher das Recht einer Zwangstrennung vor. Der Aufbau einer neuen Verbindung ist sofort wieder möglich.

17.6 Für die Kompatibilität etwaiger dem Kunden von SYNVIA media zur Verfügung gestellter Hard- und Software mit der Hard- oder Software des Kunden übernimmt SYNVIA media keine Haftung. Die Nutzung der Software unterliegt den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareanbieters.

17.7 Sofern SYNVIA media dem Kunden für die Nutzung der Internetdienste eine persönliche Zugangskennung zuteilt, wird der Kunde diese vor dem unbefugten Zugriff Dritter schützen. Der Kunde wird für alle von ihm zu vertretenden Entgelte und Schäden aufkommen, die aus der Nutzung der Zugangskennung durch Dritte entstehen.

17.8 SYNVIA media kann den Internetzugang sowie den Zugang zu den sonstigen Diensten beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Schutz der Software oder der gespeicherten Daten, die Interoperabilität der Dienste oder der Datenschutz dies erfordern.

§18 Modem

18.1 SYNVIA media stellt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein für den Anschluss an das SYNVIA media Teilnehmernetz zertifiziertes und registriertes Modem unentgeltlich zur Verfügung.

18.2 Der Betrieb des Kabelmodems ist nur an dem vom Kunden mitgeteilten Standort zulässig, da die Notruffunktion des Anschlusses bei der Nutzung an einem anderen als dem SYNVIA media mitgeteilten Standort nicht gewährleistet ist.

18.3 SYNVIA media ist berechtigt, die zur Nutzung der Internet- und/oder Telefoniedienste erforderlichen Konfigurationsdaten auf das Kabelmodem aufzuspielen oder diese dort zu ändern.

18.4 SYNVIA media ist berechtigt, den IP-Telefoniebereich des Kabelmodems zu verwalten.

18.5 SYNVIA media ist berechtigt, in Übereinstimmung mit § 100 TKG (Telekommunikationsgesetz), Daten des Kunden in Bezug auf die Verbindung zum Breitbandnetz von SYNVIA media aus dem Kabelmodem des Kunden zu erheben und zu verwenden, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen.

18.6 SYNVIA media ist berechtigt, die Software/Firmware des von ihm bereitgestellten Zugangsendgeräts jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren oder zu ändern oder das von ihm zur Verfügung gestellte Zugangsendgerät auf seine Kosten auszutauschen. Daher ist der Kunde verpflichtet, seine persönlichen Einstellungen auf dem Zugangsendgerät regelmäßig zu sichern. Ein ggf. erforderlicher Fernzugriff auf das Zugangsendgerät erfolgt nur mit dem Einverständnis des Kunden via TR-069 Schnittstelle.

18.7 Für die Nutzung eines kundeneigenen Zugangsendgeräts gelten darüber hinaus folgende Regelungen:

a) Verursacht das Kabelmodem des Kunden eine technische Störung im Breitbandnetz von SYNVIA media, so ist SYNVIA media berechtigt, die Störung auf Kosten des Kunden zu beseitigen, sofern die Störung vom Kunden zu vertreten ist. SYNVIA media wird zunächst versuchen, die Störung durch Kontaktaufnahme mit dem Kunden zu beseitigen und wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Wahl der Mittel zur Störungsbeseitigung angemessen berücksichtigen.

b) Der Kunde ist selbst für die Aktualisierung der Software/Firmware und die Einrichtung und Aktualisierung der Sicherheitseinstellungen verantwortlich.

§19 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

19.1 Der Kunde ist zusätzlich zu seinen vertraglichen Pflichten insbesondere verpflichtet,

19.1.1 eintretende Änderungen vertragsrelevanter Daten (Namen, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse) SYNVIA media unverzüglich in Textform (Brief oder E-Mail) mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann daher vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, ist SYNVIA media berechtigt, für die zur Adressmittlung erforderlichen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Pauschale gemäß Preisliste zu erheben, es sei denn, der Kunde hat die gesicherte Zustellung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist;

19.1.2 nach Abgabe einer Störungsmeldung SYNVIA media durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandene Aufwendungen gemäß Preisliste zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen von SYNVIA media vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können;

19.1.3 alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den technischen Einrichtungen von SYNVIA media nur durch SYNVIA media ausführen zu lassen;

19.1.4 das Netz und die technischen Einrichtungen der SYNVIA media oder andere Netze nicht zu stören, zu ändern oder zu beschädigen;

19.1.5 die Bestimmungen des Jugendschutzes zu beachten.

19.2 Der Kunde ist verpflichtet, die empfangenen Leistungen ausschließlich privat zu nutzen, es sei denn, es ist dem Kunden eine andere Nutzung durch gesonderte Vereinbarung gestattet.

19.3 Der Kunde ist ferner verpflichtet, das BK-Netz und die BK-Anschlussdosen pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Das BK-Netz und die BK-Anschlussdosen stehen nicht im Eigentum des Kunden. Er darf weder Eingriffe am BK-Netz noch an den BK-Anschlussdosen vornehmen.

19.4 Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endeinrichtungen sowie Endgeräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.

19.5 Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt,

19.5.1 die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,

19.5.2 die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,

19.5.3 für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen,

19.5.4 andere vom Privatgebrauch urheberrechtlich nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen.

19.6 Beim Bezug von Pay TV ist der Kunde verpflichtet,

19.6.1 sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugang zu den für den Jugendschutz vergebenen PIN erhalten.

19.6.2 sowohl bei Vertragsbeginn als auch bei einem späteren Wechsel des Empfangsgeräts SYNVIA media die Seriennummer und ggf. die Chip Set ID des Empfangsgeräts mitzuteilen, damit das Empfangsgerät der SmartCard zugeordnet werden kann.

19.6.3 nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die SmartCard und, im Falle der Miete des Empfangsgeräts, diese unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr zurückzugeben, andernfalls den jeweils mit ihm vereinbarten bzw. der Preisliste zu entnehmendem pauschalem Schadensersatz zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

19.7 Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

19.7.1 Unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails).

19.7.2 Missbräuchliches Posting von Nachrichten zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z.B. Verbot der Blockade fremder Rechner).

19.7.3 Unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking).

19.7.4 Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning).

19.7.5 Die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webservicediensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying).

19.7.6 Das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IPspoofing).

19.7.7 Das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing).

19.7.8 Das vorsätzliche oder fahrlässige Verbreiten von Computerviren und -würmern.

19.8 Soweit der vom Kunden beauftragte Dienst eine Flatrate enthält, ist der Kunde insbesondere verpflichtet, Produkte, Pakete und Optionen für Wiederverkaufstätigkeiten (Resale) oder die Durchführung gewerblicher Telekommunikations-Dienstleistungen (z.B. Call Center, Tele-Marketing oder Fax-Dienste) zu unterlassen. Verstößt der Kunde gegen diese Nutzungsregeln, sind die hierdurch entstandenen Verbindungen von einer Flatrate-Tarifierung ausgenommen.

19.9 Für die Nutzung des Onlineportals hat der Kunde ein Passwort/Kennwort zu wählen, mit dem er über <https://meinsynvia.de/> einen Zugang erhält. Passwörter/ Kennwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Sie sollten zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/ Kennwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort/Kennwort unverzüglich zu ändern. In digitalen Medien dürfen sie nur in verschlüsselter Form verwendet werden. Der Kunde stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme von Leistungen von SYNVIA media über den zentralen Netzzugang eines lokalen Netzwerkes das lokale Netzwerk gegen das Eindringen unberechtigter Personen geschützt ist. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Passwörter/ Kennwörter in digitalen Medien sowie in lokalen Funknetzen (WLAN) ausschließlich in verschlüsselter Form zu speichern oder zu übermitteln.

§20 Gesetzliche Informationspflichten: Außergerichtliche Streitbeilegung

20.1 Information zur Verbraucherstreitbeilegung nach §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

20.1.1 Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn
Zur Beilegung eines Streits mit der SYNVIA media über die in § 47a TKG genannten Fälle kann der Kunde nach einem vorherigen Einigungsversuch mit der SYNVIA media bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn (Verbraucherschlichtungsstelle) durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Teilnahme ist für die SYNVIA media freiwillig (§ 4 Abs. 9 Schlichtungsordnung (SchliO) gemäß § 47a Abs. 3 TKG i. V. m. § 5 VSBG). Die SYNVIA media wird daher im Einzelfall prüfen, ob sie an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt. Die Verbraucherschlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten darüber, ob die SYNVIA media eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung der öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetze oder der öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste bezieht und mit folgenden Regelungen zusammenhängt: §§ 43a TKG, 43b TKG, 45 TKG bis 46 TKG oder den auf Grund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 TKG (vgl. § 47a TKG). Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle lauten:

Bundesnetzagentur
Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation
(Referat 216)
Postfach 80 01
53105 Bonn
E-Mail: schlichtungsstelle-tk@bnetza.de
Webseite: www.bundesnetzagentur.de

20.1.2 Sonstige Streitfälle

Im Übrigen nimmt die SYNVIA media nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teil. Der SYNVIA media ist vielmehr daran gelegen, Streitigkeiten mit ihren Kunden im direkten Kontakt zu klären. Der Kunde kann sich hierzu an den Kundenservice wenden.

20.2 Information zur Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherelegenheiten

20.2.1 Plattform der Europäischen Kommission zur Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (sog. „OS-Plattform“) bereit. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen bzw. Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

§21 Schlussbestimmungen

21.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB).

21.2 Etwaige Abweichungen von diesen AGB bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

21.3 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

21.4 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist der (Wohn-)Sitz der beklagten Partei.